



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der V AG, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermann gasse 2, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Dezember 2022, W276 2243660-1/12E, betreffend bankenaufsichtsbehördliche Maßnahmen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Finanzmarktaufsichtsbehörde), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag **n i c h t s t a t t g e g e b e n**.

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der revisionswerbenden Partei gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG aufgetragen, die Bildung einer Gruppe verbundener Kunden in Bezug auf näher genannte Kunden in der Großkreditmeldung, eine fehlende Meldung der Branche der Gegenpartei bestimmter Gesellschaften und einen falschen Branchencode konkret bezeichneter Gesellschaften rückwirkend zu korrigieren und die berichtigten Daten einzumelden.
- 2 Mit der Revision ist der Antrag verbunden, dieser aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
- 3 Die revisionswerbende Partei begründet ihren Antrag damit, dass ihm keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstünden, weil die erteilten Aufträge lediglich in die Vergangenheit wirkten. Zudem erforderten die aufgetragenen Meldungen einen mit konkreten Eurobeträgen für ein Softwareunternehmen und Stunden für eigenes Personal näher dargestellten Zeit- und Kostenaufwand, der frustriert wäre, wenn die Revision Erfolg habe.
- 4 Die Finanzmarktaufsichtsbehörde äußerte sich dazu, dass die Sicherstellung eines funktionierenden Bankwesens und der kollektive Gläubigerschutz durch bestimmte Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen an Kreditinstitute, u.a. durch Einhaltung der Regeln betreffend Großkredite sowie die Bildung und Meldung der Gruppe verbundener Kunden zwingende öffentliche Interessen begründeten. Die rückwirkenden Korrekturen und Nachmeldungen wirkten



nicht in die Vergangenheit, sondern seien vielmehr erforderlich, damit die Finanzmarktaufsichtsbehörde Abschöpfungszinsen gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 BWG vorschreiben und damit Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Banken hintanhalten könne. Durch den umgehenden Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses erleide die revisionswerbende Partei, die ihre eigenen finanziellen Verhältnisse nicht offengelegt habe, keinen unverhältnismäßigen Nachteil, weil „von vornherein hohe laufende Kosten im EDV-Bereich von Banken bestehen“ und richtige Daten des aufsichtlichen Meldungswesens auch für das interne Risikomanagement erforderlich seien.

- 5 Dazu replizierte die revisionswerbende Partei im Wesentlichen, bei der Prüfung des unverhältnismäßigen Nachteils sei ausschließlich vom status quo auszugehen, wonach die tatsächlich entstehenden Kosten und die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit durch Bindung von Personalressourcen über einen langen Zeitraum im Fall der Stattgabe der Revision frustriert wären.
- 6 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat - ab Vorlage der Revision durch das Verwaltungsgericht - der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
- 7 Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH [verstärkter Senat] 25.2.1981, 2680/80, VwSlg. 10381 A) erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt, es sei denn, dass sich nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres erkennen lassen.



- 8 Im Sinne der Grundsätze dieses Beschlusses erfordert die Dartuung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils die nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Einbußen auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der revisionswerbenden Partei. Erst die ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung (vgl. VwGH 4.7.2014, Ra 2014/02/0052, mwN).
- 9 Es kann dahin gestellt bleiben, ob die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses ins Treffen geführten Argumente stichhaltig sind.
- 10 Sie hat zutreffend darauf verwiesen, dass dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei Ausführungen zu ihren eigenen finanziellen Verhältnissen gänzlich fehlen, sodass eine Beurteilung, ob die behaupteten Kosten überhaupt theoretisch geeignet sein können einen unverhältnismäßigen Nachteil darzustellen, schlicht nicht möglich sei.
- 11 Mangels Darstellung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der revisionswerbenden Partei (vgl. nochmals VwGH 4.7.2014, Ra 2014/02/0052) in ihrem Aufschiebungsantrag kann die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung nicht vorgenommen werden und gelingt es der revisionswerbenden Partei nicht, einen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses verbundenen unverhältnismäßigen Nachteil aufzuzeigen.
- 12 Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher nicht stattzugeben.

W i e n , am 8. März 2023